



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 10115 Berlin

## E-Mail-Nachricht

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

**Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärme-  
planung und zur Dekarbonisierung der Wärmenet-  
zen (Wärmeplanungsgesetz)**

hier: Länder- und Verbändebeteiligung

Anlage: Referentenentwurf vom 1. Juni 2023

Aktenzeichen: BMWSB - SI3 72054/8#2, BMWK - IIA2 36211/003SI3

Berlin, 2. Juni 2023

Seite 1 von 2

Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681 16110

SI3@bmwsb.bund.de  
www.bmwsb.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen den gemeinsamen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG).

### Zum Inhalt:

Mit diesem Gesetz soll die Vereinbarung des Koalitionsvertrags umgesetzt werden, sich für die flächendeckende Wärmeplanung einzusetzen.

Die Wärmeplanung ist ein wichtiges Instrument zur Koordinierung der lokalen Energieinfrastrukturentwicklung. Sie erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit der Akteure vor Ort und verankert die langfristige Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe. Der Wärmeplanung kommt nach Einschätzung von BMWSB und BMWK für das Gelingen der Wärmewende eine zentrale Rolle zu.

Das Gesetz schafft die gesetzlichen Grundlagen für die flächendeckende Einführung der Wärmeplanung.

Hierzu wird zunächst den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet auferlegt. Die Länder können mit dieser Aufgabe Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets bzw. eine zuständige Verwaltungseinheit betrauen; dies werden in vielen Fällen die Kommunen sein. Der Bund gibt mit diesem Gesetz einen Rahmen vor, der Ländern und Kommunen möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie der Erstellung von Wärmeplänen belässt. Für die Erhebung der für die Wärmeplanung erforderlichen Daten wird eine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage geschaffen, die es der mit der Wärmeplanung betrauten Stelle ermöglicht insbesondere bei Energieinfrastrukturbetreibern und Schornsteinefegern sowie aus existierenden Katastern bereits vorliegende Daten zu erheben. Eine Datenerhebung unmittelbar bei Bürgerinnen und Bürgern erfolgt nicht. Bestehende sowie derzeit in der Erstellung befindliche Wärmepläne sollen durch die bundesgesetzlichen Regelungen weitgehend anerkannt werden.

Zudem wird eine rechtlich verbindliche Verpflichtung für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen vorgesehen, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zur Hälfte mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen.

Schließlich erfolgen Änderungen des Baugesetzbuchs, die die Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen.

Gegenüber dem in der 21. Kalenderwoche presseöffentlich gewordenen Gesetzentwurf (Stand: 3. Mai 2023) haben sich einige Änderungen ergeben, die der Klarstellung und Straffung sowie der Umsetzung rechtsförmlichen Anforderungen dienen.

#### Zum Verfahren:

Der Gesetzesentwurf soll vor der Sommerpause 2023 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist, so dass mit Änderungen in allen Teilen zu rechnen ist. Insbesondere folgende Punkte unterliegen noch der regierungsinternen Prüfung und Abstimmung:

- Übertreffendes öffentliches Interesse der Errichtung und des Betriebs von Anlagen in Wärmenetzen (§ 2)
- Pflicht zur Wärmeplanung (§§ 4, 5),
- Umfang der Datenerhebung (§§ 10 ff sowie Anlagen 1 und 2.) und ggf. Beschränkung auf Teilgebiete mit Transformationsbedarf (§ 14 Abs. 3),
- SUP-Pflicht von Wärmeplänen (§ 22),
- Erreichbarer Zielwert, Technologieoptionen und Umsetzungs- sowie Übergangsfristen für die Anforderungen an Wärmenetze (50 Prozent-EE/Abwärme-Vorgabe) (§§ 25 ff.),
- Bußgeldvorschriften (§ 29).
- Allgemein: Konkretisierung und Begrenzung des Erfüllungsaufwands

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Sofern Sie Anmerkungen zu diesem Entwurf haben, wird um Stellungnahme gebeten bis

**15. Juni 2023.**

Senden Sie Ihre Stellungnahme bitte ausschließlich elektronisch an die Postfächer [SI3@bmwsb.bund.de](mailto:SI3@bmwsb.bund.de) sowie [buerorIIA2@bmwk.bund.de](mailto:buerorIIA2@bmwk.bund.de).

Wir wären insbesondere für Hinweise zu den aus Ihrer Sicht für die Erstellung von Wärmeplänen benötigten Informationen dankbar, um den Umfang der nach dem Gesetz zu erhebenden Daten so gering wie möglich, aber so umfänglich wie für die Aufgabenerledigung erforderlich gestalten zu können.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle eingereichten Stellungnahmen auf der Internetseite des BMWSB veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, entfernen Sie bitte aus dem Dokument. Falls Sie der Veröffentlichung im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Homepage lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer sie verfasst hat. Bitte übersenden Sie elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente, damit ein barrierefreier Zugang zu dem Dokument gewährleistet werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMWSB die Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWSB ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reinhard Janssen  
SI3, BMWSB

Thomas Charles  
IIA2, BMWK

Dr. Dominik Schäuble  
IIA2, BMWK